

PPWR COMPLIANCE STATEMENT

ALLGEMEINE COMPLIANCE-ERKLÄRUNG FÜR SÄMTLICHE GELIEFERTEN WAREN - EINSCHLIESSLICH ETIKETTEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Systemhaus, Verarbeiter und Lieferant von Produkten und Lösungen für Kennzeichnung, Druck, Erfassung und Informationslogistik beliefern wir ausschließlich gewerbliche B2B-Kunden, die die bezogenen Waren grundsätzlich als professionelle Endanwender für ihre eigene betriebliche Tätigkeit einsetzen. Nachfolgend geben wir eine allgemeine Auskunft zur Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation - PPWR). Die Erklärung berücksichtigt unser gesamtes Liefersortiment, insbesondere Etiketten und RFID-Etiketten, Farbbänder und sonstige Verbrauchsmaterialien, Druck-, Scan- und mobile Datenerfassungssysteme, RFID-Komponenten, Zubehör, Ersatzteile sowie die von uns eingesetzten Verkaufs- und Transportverpackungen.

Mit freundlichen Grüßen

GOD BM Gesellschaft für Organisations- und
Datenerfassungs-Systeme Barcode Marketing mbH

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

KERNAUSSAGE

Diese Erklärung umfasst alle von GODBM an gewerbliche B2B-Endanwender gelieferten Waren. Die PPWR-Anforderungen gelten jedoch nur, soweit eine Ware selbst eine Verpackung oder ein Verpackungsbestandteil ist. Etiketten sind ausdrücklich einbezogen; für ihre Einordnung ist die konkrete Verwendung maßgeblich.

Aussteller: GOD BM Gesellschaft für Organisations- und Datenerfassungs-Systeme
Barcode Marketing mbH
Anschrift: Karl-Landsteiner-Str. 6, 69151 Neckargemünd
Kontakt: post@godbm.de | www.godbm.de | +49 (0) 6223 80095-0
Stand: Neckargemünd, August 2026



www.godbm.de

G O D B M

1. GELTUNGSBEREICH UND RECHTLICHE ABGRENZUNG

Die PPWR ist seit dem 12. August 2026 anwendbar und erfasst Verpackungen sowie Verpackungsbestandteile, die in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Die Einordnung als gewerblicher Endanwender bedeutet, dass unser Kunde die Ware grundsätzlich für eigene betriebliche Zwecke und nicht zum unveränderten Weiterverkauf bezieht. Sie entscheidet jedoch nicht allein darüber, ob eine Ware oder deren Verpackung unter die PPWR fällt. Maßgeblich sind Art und tatsächliche Verwendung. Für das von GODBM gelieferte Sortiment gilt daher:

- **Verpackungen und Verpackungsbestandteile:**

Die jeweils anwendbaren PPWR-Anforderungen sind zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Versand- und Transportverpackungen.

- **Etiketten zur internen Nutzung:**

Etiketten, die ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt werden, etwa als Regal-, Lagerplatz-, Inventar-, Prüf- oder Prozesskennzeichnung, sind nicht allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Etikett automatisch Verpackungen. Die konkrete Anwendung ist zu prüfen.

- **Etiketten an Produkten oder Verpackungen:**

An einem Produkt angebrachte oder angehängte Etiketten können als Verpackung gelten. Auf einer Verpackung applizierte selbstklebende Etiketten werden regelmäßig Bestandteil der Gesamtverpackung. Gelangt die gekennzeichnete Verpackung anschließend in die Lieferkette, ist sie als Gesamtsystem zu bewerten. Etiketten sind deshalb ausdrücklich Gegenstand dieser Erklärung.

- **Hardware und sonstige Waren:**

Drucker, Scanner, mobile Endgeräte, RFID-Lesegeräte, Zubehör, Ersatzteile und vergleichbare Waren sind als Produkte grundsätzlich keine Verpackungen. Die PPWR betrifft bei diesen Waren jedoch die zugehörigen Verkaufs-, Versand- und Transportverpackungen. Beim gewerblichen Endanwender fallen diese typischerweise als Verpackungsabfall an. Produktspezifische Vorschriften bleiben unberührt.

2. GRUNDLAGE DER AUSSAGEN

Diese Erklärung basiert auf dem zum Ausstellungszeitpunkt verfügbaren Kenntnisstand, insbesondere auf Materialspezifikationen, Sicherheitsdatenblättern, Hersteller- und Lieferantenerklärungen sowie den Informationen zu unseren eigenen Verarbeitungs- und Konfektionierungsschritten. Eine routinemäßige analytische Prüfung jeder einzelnen Ware oder Charge ist damit nicht verbunden. Produkt-, material-, auftrags- oder chargenspezifische Nachweise haben Vorrang vor dieser allgemeinen Erklärung.

3. ALLGEMEINE ERKLÄRUNG ZUR VERORDNUNG (EU) 2025/40

Nach bestem Wissen bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Waren, soweit sie als Verpackung oder Verpackungsbestandteil in den Anwendungsbereich der PPWR fallen, auf Grundlage der uns vorliegenden Hersteller- und Lieferanteninformationen die jeweils anwendbaren stoffbezogenen Anforderungen unterstützen. Aussagen zur Recyclingfähigkeit, zum Rezyklatanteil, zur Kennzeichnung oder zu einer Recyclingfähigkeitsklasse können nur für die konkrete Gesamtverpackung und unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Übergangsfristen, delegierten Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und technischen Kriterien getroffen werden

4. STOFFBEZOGENE ANFORDERUNGEN

4.1 Schwermetalle gemäß Artikel 5 Absatz 4 PPWR

Für die von uns bewerteten Verpackungen und Verpackungsbestandteile liegen uns Informationen vor, wonach die Summe der Konzentrationen von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr VI) den gesetzlichen Grenzwert von 100 mg/kg nicht überschreitet, soweit keine gesetzliche Ausnahme greift. Der Nachweis beruht grundsätzlich auf Hersteller- und Lieferantendokumentationen.



4. Stoffbezogene Anforderungen Fortsetzung

4.2 Weitere Stoffe

Für die jeweils bewerteten Etiketten-, Druckfarben-, Lack-, Klebstoff- und Verpackungsmaterialien werden nach den uns vorliegenden Lieferanteninformationen Asbest, bestimmte aromatische Amine, Nitrosamine, Bisphenol A (BPA), Bisphenol B (BPB), PFOA, PFOS sowie MOSH/MOAH nicht absichtlich zugesetzt, sofern keine produktspezifische Erklärung etwas Abweichendes ausweist. Diese Aussage ist keine analytische Nullstoffgarantie und lässt technisch unvermeidbare Spuren sowie abweichende Fremdfabrikate unberührt. Eine pauschale Übertragung auf sämtliche elektronischen Geräte, Kunststoffe, Batterien oder sonstigen Fremdprodukte ist nicht zulässig; hierfür gelten die jeweiligen produktspezifischen Herstellerangaben.

4.3 PFAS und Lebensmittelkontakt

Artikel 5 Absatz 5 PPWR enthält seit dem 12. August 2026 besondere PFAS-Grenzwerte für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt. Für die hierfür bewerteten Etikettenrohstoffe und Formulierungen liegen uns Lieferantenangaben vor, wonach PFOA, PFOS und weitere telomerbasierte fluoriierte Tenside nicht absichtlich eingesetzt werden. Eine Bestätigung für direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt sowie die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte erfolgt ausschließlich produkt- und anwendungsbezogen nach gesonderter Prüfung.

5. REACH UND WEITERE PRODUKTBEZOGENE STOFFINFORMATIONEN

Auf Grundlage der uns vorliegenden Hersteller- und Lieferanteninformationen werden die jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) berücksichtigt. Enthält eine gelieferte Ware einen Stoff der jeweils aktuellen REACH-Kandidatenliste (SVHC) oberhalb der maßgeblichen Schwelle von 0,1 Massenprozent, werden die gesetzlich erforderlichen Informationen entlang der Lieferkette bereitgestellt, soweit uns diese Angaben vorliegen.

Hinweis zu PVC-Produkten: In bestimmten PVC-Produkten können DIDP und/oder DINP in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sein. Das Vorhan-

densein allein bedeutet nicht automatisch eine Unzulässigkeit; entscheidend sind die konkrete Verwendung und die jeweils einschlägigen Beschränkungsbedingungen.

Für Hardware, elektronische Komponenten, Batterien, Zubehör und andere nicht als Verpackung einzustufende Waren sind neben REACH gegebenenfalls weitere produktspezifische Regelwerke maßgeblich. Entsprechende Herstellererklärungen stellen wir auf konkrete Anfrage und nach Verfügbarkeit zur Verfügung.

6. BESONDERE ERKLÄRUNG ZU ETIKETTEN

Etiketten sind ein zentraler Bestandteil unseres Lieferprogramms und ausdrücklich in den Geltungsbereich dieser Erklärung einbezogen. Dies umfasst insbesondere bedruckte und unbedruckte Papier- und Folienetiketten, Thermodirekt- und Thermotransferetiketten, konfektionierte Selbstklebeetiketten sowie RFID- und Smart-Label-Lösungen. Ob ein Etikett im konkreten Fall unter die PPWR fällt, richtet sich nicht nach dem B2B-Vertriebsweg, sondern danach, ob es intern verwendet oder Bestandteil eines Produkts beziehungsweise einer Verpackung wird.

• Materialminimierung:

Bei Materialauswahl und Konfektionierung wird darauf geachtet, Materialeinsatz und Flächengewicht unter Beibehaltung der erforderlichen technischen Eigenschaften möglichst gering zu halten. EN 13428 dient dabei als technische Orientierung, soweit sie für die jeweilige Anwendung einschlägig ist.

• Recyclingorientierte Auswahl:

Etikettenmaterial, Klebstoff, Druckfarbe, Lack, Etikettengröße und Flächendeckung sollten auf das Material der Hauptverpackung sowie den vorgesehenen europäischen Sammel-, Sortier- und Recyclingstrom abgestimmt werden. EN 13430 kann hierfür als technische Orientierung herangezogen werden.

• Gesamtverpackung:

Eine endgültige Recyclingfähigkeitsbewertung oder PPWR-Recyclingfähigkeitsklasse kann nicht allein für das Etikett vergeben werden. Maßgeblich ist das Zusammenspiel von Behälter oder Packmittel, Verschluss, Etikett, Klebstoff, Druckbild, Lackierung und dem jeweils relevanten Recyclingverfahren.



• Trägermaterial:

Das vor der Applikation anfallende Abdeck- oder Trägermaterial ist gesondert vom applizierten Etikett zu betrachten und dem dafür geeigneten Verwertungsweg zuzuführen.

• Lebensmittelkontakt:

Etiketten für direkten oder indirekten Lebensmittelkontakt werden nur auf Basis einer produkt- und anwendungsbezogenen Prüfung sowie der dafür verfügbaren Konformitätsunterlagen bewertet.

7. EINGESETZTE DRUCKFARBEN, LACKE UND KLEBSTOFFE

Bei der Verarbeitung von Etiketten setzen wir Druckfarben, Lacke und Klebstoffsysteme etablierter Hersteller ein. Nach den uns vorliegenden Lieferantenbestätigungen werden bei den hierfür bewerteten Systemen die einschlägigen Schwermetallbeschränkungen berücksichtigt; die Formulierungen orientieren sich zudem an der jeweils geltenden EuPIA-Ausschlusspolitik für Druckfarben und verwandte Produkte. Produktspezifische Abweichungen werden gesondert ausgewiesen. Die Auswirkungen einer bedruckten oder lackierten Etikettenfläche auf die stoffliche Verwertung hängen unter anderem von Farbauftrag, Härtung, Flächendeckung, Klebstoff und Recyclingprozess ab. Eine pauschale Zusage, dass Druckfarben, Lacke oder Klebstoffe die Verwertung einer beliebigen Gesamtverpackung nicht beeinträchtigen, ist daher nicht möglich.

8. VERKAUFS-, VERSAND- UND TRANSPORTVERPACKUNGEN

Für die von GODBM eingesetzten oder mitgelieferten Kartonagen, Folien, Füllmaterialien, Paletten und sonstigen Verkaufs-, Versand- und Transportverpackungen werden auf Grundlage der verfügbaren Lieferantenbestätigungen die jeweils anwendbaren PPWR-Anforderungen, die Schwermetallgrenze sowie relevante REACH-Beschränkungen berücksichtigt. Bei Auswahl und Auslegung achten wir auf einen angemessenen Materialeinsatz, Produktschutz und die Eignung für gängige Verwertungswege.

9. DOKUMENTATION, GÜLTIGKEIT UND HAFTUNGSHINWEISE

- Diese Erklärung gibt den Kenntnisstand im August 2026 wieder und gilt bis zu ihrem Widerruf oder ihrer Ersetzung.
- Für konkrete Artikel, Materialkombinationen, Chargen oder Anwendungen können produktspezifische Nachweise erforderlich sein. Diese werden auf begründete Anfrage und nach Verfügbarkeit bereitgestellt.
- Dieses Dokument ist eine allgemeine, lieferantenbasierte Compliance-Auskunft. Es ersetzt weder die technische Dokumentation noch eine gegebenenfalls erforderliche produktspezifische EU-Konformitätserklärung nach Artikel 38 und 39 PPWR.
- Die Eignung für einen konkreten Verwendungszweck, insbesondere für Lebensmittelkontakt, pharmazeutische oder medizinische Anwendungen, muss vor Einsatz anhand der konkreten Spezifikation geprüft und qualifiziert werden.
- Soweit der Kunde die Waren ausschließlich als gewerblicher Endanwender nutzt, bleiben seine Pflichten zur ordnungsgemäßen betrieblichen Handhabung und Entsorgung unberührt. Verwendet der Kunde Etiketten oder andere Materialien dagegen für Verpackungen, die anschließend in Verkehr gebracht werden, ist er für das Design und die rechtliche Bewertung der vollständigen Verpackung sowie für die eigenen Prüf-, Informations- und Dokumentationspflichten verantwortlich. Gesetzliche Gewährleistungs- und Haftungsregelungen bleiben unberührt.

Sollten im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sein, unterstützen wir Sie gerne. Bitte teilen Sie uns hierfür Artikelnummer, Material, Verwendungszweck, Packmittel und - soweit relevant - die Anforderungen an Lebensmittelkontakt oder den vorgesehenen Recyclingstrom mit.

Rechtsgrundlagen (Auszug)

Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR): [EUR-Lex](#)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): [EUR-Lex](#)

